

Sitzung vom 16. März 2022

435. Postulat (Nebenamtlicher Tätigkeiten von Staatsangestellten zum Nachteil des Kantons Zürich)

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, hat am 17. Januar 2022 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, in einem Bericht darzulegen, wie er die Nebentätigkeiten der Angestellten des Kantons Zürich überwacht und ob er diesbezüglich Handlungsbedarf ortet.

Dabei sind insbesondere die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Unterscheidet der Regierungsrat bei der Regelung nebenamtlicher Tätigkeiten der kantonalen Angestellten zwischen verschiedenen Risikostufen?
2. Hätte der kürzlich aufgeflogene Fall dreier Mitarbeiter des Strassenverkehrsamts Bassersdorf, denen Manipulation von Fahrprüfungen und Autokontrollen vorgeworfen wird, und die nebenbei im Autohandel tätig waren, durch Anwendung und Durchsetzung der geltenden Bestimmungen verhindert werden können? Wenn ja, warum wurden diese Bestimmungen nicht angewendet und durchgesetzt?
3. Wird dieser Fall für das Personalamt, dessen Versagen offensichtlich ist, Konsequenzen haben? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
4. Verfügt der Kanton über ein Monitoring-System, das seine Angestellten in ähnlicher Weise überwacht wie das Steueramt die Steuerzahler? Wenn nein, erwägt der Regierungsrat die Einführung eines solchen Systems? (Mit Monitoring meinen wir einen automatischen Abgleich der täglichen Mutationen des Schweizerischen Handelsamtsblatts SHAB mit dem Staatskalender).
5. Wie ist das Verhältnis der Zeit, die das Personalamt für Gleichstellungsfragen aufwendet und der, die es für die Bekämpfung von offensichtlichen Interessenkonflikten zum Nachteil des Kantons Zürich braucht?
6. Der Inhalt des Handelsregisters gilt als bekannt. Wie will der Regierungsrat künftig verhindern, dass fehlbare Personen von einem Eintrag profitieren, weil das zuständige Amt seinem Auftrag nicht nachkommt?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat sich schon mehrfach mit parlamentarischen Vorstössen zur Frage der Nebenbeschäftigungen von Kantonsangestellten befasst, unter anderem in seinem Bericht zum Postulat KR-Nr. 289/2012 betreffend Bewilligung von Nebenbeschäftigungen (Vorlage 5145). In diesem Bericht legte der Regierungsrat sinngemäss dar, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Nebenbeschäftigung hinreichend konkret geregelt sind und dass die Ämter und Betriebe in der Lage sind, die massgeblichen Umstände zu beurteilen. Eine zwingende Anhörung des Personalamtes lehnte der Regierungsrat ab, weil dies den Prozess erschweren und das Verfahren verzögern würde, ohne einen Mehrwert zu schaffen. Aus den gleichen Gründen lehnte er es auch ab, die Zuständigkeit für die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen des oberen Kadern dem Gesamtregierungsrat zu übertragen. An dieser Beurteilung hat sich nichts geändert.

Die Zulässigkeit der Ausübung von Nebenbeschäftigungen ist in § 53 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG; LS 177.10) und in § 144 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111) geregelt. Für das Personal der kantonalen Verwaltung gilt danach im Wesentlichen Folgendes:

- *Voraussetzungen:* Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist (§ 53 Abs. 1 PG). Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung kann in der Praxis insbesondere in zeitlicher Hinsicht vorliegen, wenn etwa die Nebenbeschäftigung den Mitarbeitenden nicht mehr genügend Erholungszeit lässt und darunter ihre Leistung leidet oder wenn die Nebenbeschäftigung an feste Zeiten gebunden ist und dadurch Koordinationschwierigkeiten mit den Abläufen in der Verwaltung entstehen. Eine Unvereinbarkeit mit der dienstlichen Stellung kann in der Praxis insbesondere bei Interessenkonflikten vorliegen, wobei der blosser Anschein einer Befangenheit dafür schon genügt. Wird für die Nebenbeschäftigung vereinbarte Arbeitszeit beansprucht, ist dafür eine formelle Bewilligung erforderlich (§ 53 Abs. 2 Satz 1 PG).
- *Verfahren:* Vor der Übernahme einer Nebenbeschäftigung haben die Mitarbeitenden ihre Anstellungsbehörde im Sinne von § 12 VVO zu informieren (§ 144 Abs. 2 Satz 1 VVO). Diese kann die Nebenbeschäftigung entsprechend den genannten Voraussetzungen erlauben

oder verbieten. Sie entscheidet auch, ob zusätzlich eine formelle Bewilligung eingeholt werden muss (§ 144 Abs. 2 Satz 2 VVO). Sie kann dies auch nachträglich und von sich aus verlangen (§ 144 Abs. 2 Satz 3 VVO). Für die Erteilung einer solchen Bewilligung ist die Direktion oder das von ihr ermächtigte Amt zuständig, im Falle einer Mitwirkung in der Verwaltung einer juristischen Person mit wirtschaftlichen Interessen in jedem Fall die Direktion (§ 144 Abs. 1 lit. a VVO). Die Bewilligung ist zu befristen (§ 166 VVO), und ihre Verlängerung demgemäss rechtzeitig zu beantragen. Unterlagen zu Nebenbeschäftigungen sind im Personaldossier abzulegen (§ 22 Abs. 2 lit. f VVO). Im Personaldossier sind damit sowohl formelle als auch informelle Entscheide in geeigneter Form zu dokumentieren.

Die Frage der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen ist auch Gegenstand des Verhaltenskodexes, den der Regierungsrat am 13. Dezember 2017 für die kantonale Verwaltung erliess (RRB Nr. 1205/2017). Der Kodex ruft den Mitarbeitenden ausdrücklich ins Bewusstsein, dass Nebenbeschäftigungen Abhängigkeiten und Doppelinteressen schaffen können, und dass sie ihre Vorgesetzten deshalb vorgängig über Nebenbeschäftigungen informieren müssen. Die massgeblichen Rechtsgrundlagen hat das Personalamt in einem Merkblatt «Nebenbeschäftigung» vom 24. August 2020 erläutert. Für die Information der direkten Vorgesetzten sowie die erforderlichen Entscheide der Anstellungs- und der Bewilligungsbehörde hat das Personalamt das Formular «Nebenbeschäftigung» erstellt. Alle neuen Mitarbeitenden müssen das Formular «Ergänzende Personalangaben» ausfüllen und darin unter anderem die Frage beantworten, ob sie zurzeit eine Nebenbeschäftigung ausüben. Ihre Unterschrift setzen sie unter den folgenden Hinweis: «Ich bestätige die Richtigkeit sämtlicher Angaben und verpflichte mich, allfällige Änderungen der gegenwärtigen Verhältnisse unverzüglich der vorgesetzten Stelle zur Weiterleitung an die zuständige Lohnadministration zu melden.» Eine Verletzung dieser Meldepflicht kann personalrechtliche Massnahmen nach sich ziehen. Alle diese Dokumente sind auf der Webseite des Kantons verfügbar (unter den Rubriken «Compliance», «Handbuch Personalrecht» und «HR-Formulare Kanton»). Die Frage der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen wird auch an verschiedenen internen Weiterbildungsveranstaltungen zum Personalrecht und zur Compliance aufgegriffen.

Der Regierungsrat betrachtet diese bestehenden Regelungen und Umsetzungsmassnahmen als angemessen. Ein darüber hinausgehendes Monitoringsystem würde einen erheblichen Zusatzaufwand auslösen. Gleichzeitig brächte etwa ein automatischer Abgleich des Staatskalenders mit dem Handelsregister nur einen beschränkten Zusatznutzen,

da bei Weitem nicht alle Nebenbeschäftigungen aus dem Handelsregister ersichtlich sind. Selbst wirtschaftliche Tätigkeiten dürfen bis zu einem bestimmten Umfang ohne Eintrag im Handelsregister ausgeübt werden. Angesichts der seltenen Problemfälle betrachtet der Regierungsrat die Einführung eines solchen Monitoringsystems deshalb nicht als gerechtfertigt.

Auch ein verstärkter Einbezug des Personalamtes wäre nicht zielführend. Das Personalamt unterstützt die zuständigen Einheiten schon heute mit Rechtsauskünften. Ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit und die Bewilligung einer Nebenbeschäftigung im Einzelfall erfüllt sind oder nicht, kann aber letztlich die zuständige Anstellungs- bzw. Bewilligungsbehörde am besten beurteilen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 10/2022 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli